

# TAX & LAW NEWS

**APRIL 2017**

*Steuerbefreiung für Aushilfskräfte +  
Steuer Update 2017 + Liebhaberei-  
beurteilung durch das Finanzamt +  
Automatische Steuergutschrift ohne  
Arbeitnehmerveranlagung + Eigenver-  
anstaltung ausländischer Künstler +  
Modernisierung der Umsatzsteuer in  
Diskussion + Neue Investitionszu-  
wachsprämie + Tax & Law Inside*

[www.steirer-mika.at](http://www.steirer-mika.at)



Guter Rat  
macht  
**FREUDE**



## Liebe Leserinnen und Leser!

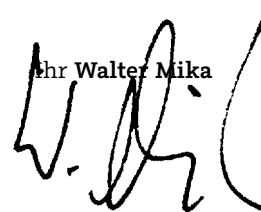
Das neue Jahr startete mit einer Vielzahl neuer Regelungen. Damit Sie auch 2017 auf dem Laufenden bleiben, haben wir in der ersten Ausgabe dieses Jahres die wichtigsten Themen für Sie ausgewählt.

Mit dem neuen Abgabenänderungsgesetz hat sich **Alexandra Jakl** auseinandergesetzt und für Sie die wichtigsten Punkte zusammengefasst. Über die vorschnelle Liebhabereibeurteilung durch die Finanzämter berichtet **Wolfgang Steirer**. **Isabella Stockhammer** befasst sich in ihrem Beitrag mit der neuen Begünstigung für geringfügig beschäftigte Aushilfskräfte.

Interessante Neuigkeiten gibt es für Klein- und Mittelbetriebe. Die neue Investitionsprämie für KMUs hat sich **Petra Egger** für Sie angesehen. Die EU arbeitet laufend an der Modernisierung des Umsatzsteuersystem im Binnenmarkt. Welche Umstrukturierungen geplant sind, erfahren Sie von **Michael Langer**.

**Cornelia Perzinger** und ich informieren Sie über die antragslose Arbeitnehmerveranlagung, die erstmals 2017 zur Anwendung kommt. Der Quellensteuerabzug beim Auftritt von ausländischen Künstlern in Österreich ist das Thema, das **Nikola Löser** dieses Mal gewählt hat.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr **Walter Mika**  


Von links nach rechts: Mag. Wolfgang Steirer, Mag. Alexandra Jakl, MMag. Petra Egger, Mag. Walter Mika

Steirer, Mika & Comp. Wirtschaftstreuhandges.m.b.H.  
Franz-Josefs-Kai 53  
1010 Wien, Austria  
T 01 535 50 25, F -24  
office@steirer-mika.at  
www.steirer-mika.at  
Member of MGI International  
www.mgiworld.com



Verleger, Redaktion und Herausgeber:  
Steirer, Mika & Comp.  
Wirtschaftstreuhandges.m.b.H.  
Graphik: www.innerhofer.at  
Druck: Robitschek, Wien

Bildnachweis:  
© Josef Polleross: Steirer, Mika & Comp. Bildmaterial  
Titelbild: © Kirill Smirnov/Shotshop.com  
Bilder aller anderen Artikel: © shutterstock

# Steuerbefreiung für geringfügig beschäftigte Aushilfskräfte

*Unternehmer, die immer wieder Aushilfskräfte beschäftigen, dürfen sich freuen. Seit 1.1.2017 gilt für Aushilfen eine Lohnsteuerbefreiung und auch bestimmte Lohnnebenkosten müssen nicht abgeführt werden. Die Begünstigung ist zunächst bis 2019 befristet und kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung.*

## Die Voraussetzungen

- Die Begünstigung kann nur dann angewendet werden, wenn die Aushilfstätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ausgeübt und die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 425,70 (Wert 2017) nicht überschritten wird.
- Die Aushilfskraft muss neben der Aushilfstätigkeit, über eine vollversicherungspflichtige Beschäftigung verfügen, allerdings nicht beim Unternehmer, bei dem sie als Aushilfe tätig ist. Die Vollversicherung kann im Rahmen einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit gegeben sein.
- Die Beschäftigung der Aushilfskraft dient zur Abdeckung eines temporären zusätzlichen Arbeitsanfalls in Spitzenzeiten (z.B. Einkaufssamstag) oder zur Abdeckung eines Ausfalls einer Arbeitskraft im regulären Betriebsablauf (z.B. Krankheitsfall).
- Die Tätigkeit als Aushilfskraft darf pro Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 18 Tage betragen und das, unabhängig von der Anzahl der Dienstgeber. Um diese Voraussetzung gewährleisten zu können, besteht eine Verpflichtung der Aushilfskräfte, den Dienstgeber über die bisherigen Tage der begünstigten Aushilfstätigkeit bei anderen Arbeitgebern zu informieren. Überschreitet die Aushilfskraft die Grenze von 18 Tagen, steht ab Beginn des neuen Beschäftigungsverhältnisses zu jenem Dienstgeber, bei dem die 18 Tage überschritten werden, die Steuerfreiheit nicht mehr zu. Die Steuerfreiheit der davorliegenden Aushilfstätigkeiten geht jedoch dadurch nicht verloren. Bei Missachtung der Informationspflicht und bei Überschreiten der 18-Tage-Grenze verliert die Aushilfskraft – nicht jedoch der Dienstgeber – die steuerliche Begünstigung. Die Korrektur erfolgt über die Pflichtveranlagung.

**Beispiel:** Der Dienstgeber Y beschäftigt für 12 Tage eine Aushilfskraft, die bereits bei Dienstgeber X für 9 Tage beschäftigt war. Da der Dienstgeber Y darüber nicht informiert ist, rechnet er den Dienstnehmer als Aushilfskraft steuerfrei ab. Im Rahmen der Pflichtveranlagung erfolgt die Nachversteuerung beim Dienstnehmer ab Beginn des Dienstverhältnisses zu Dienstgeber Y.



- Auch für den Dienstgeber gibt es eine 18-Tage-Grenze. Der Dienstgeber kann für maximal 18 Tage Aushilfen steuerfrei beschäftigen. Überschreitet der Dienstgeber diese 18-Tage-Grenze, steht die Begünstigung ab Beginn der Beschäftigung jener Aushilfskraft, bei der die Grenze überschritten wird, nicht mehr zu.

**Beispiel:** Der Dienstgeber beschäftigt Aushilfskraft A an neun Tagen im Jänner. Die Aushilfskraft B arbeitet an 10 Tagen im Februar. Der Dienstgeber kann die Aushilfskraft A steuerfrei abrechnen, für die Aushilfskraft B kann die Begünstigung nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Nur wenn alle erforderlichen Punkte zutreffen, kann die Aushilfe begünstigt abgerechnet werden.

## Dienstnehmer und Dienstgeber profitieren

Sind sämtliche Punkte für die begünstigte Aushilfstätigkeit erfüllt, bleibt dieser geringfügige Verdienst für die Aushilfskraft auch im Rahmen der verpflichtenden Arbeitnehmerveranlagung steuerfrei.

Der Dienstgeber profitiert durch den Entfall der Lohnnebenkosten, wie Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag. Ein Lohnzettel ist jedoch trotzdem zu übermitteln.

Aber Vorsicht: die Aushilfskraft muss nach wie vor mit einer Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von rund 14 % rechnen. Erst ab 2018 soll auch diese wegfallen, wenn die obigen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllt sind.

Haben Sie noch Fragen zu der neuen Regelung? Wir helfen Ihnen gerne weiter!



Mag. Isabella Stockhammer



## Steuer Update 2017

*Im Vergleich zu 2016 haben die steuerlichen Neuerungen einen wesentlich geringeren Umfang. Dennoch – in aller Kürze – zu Beginn des Jahres eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen, insbesondere jene des Abgabenänderungsgesetzes 2016.*

---

### **Die neue Umsatzsteuer – Kleinunternehmerregelung**

Kleinunternehmer, im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind jene Unternehmen, deren Nettoumsätze geringer als € 30.000 pro Jahr sind. Diese Grenze kann einmalig, innerhalb von fünf Jahren um 15 % überschritten werden. Bis dato wurden sämtliche Umsätze für diese Grenze miteinbezogen. Seit 2017 sind bestimmte umsatzsteuerfreie Umsätze nicht hinzuzurechnen. Dazu zählen Umsätze von Gesundheitsberufen. Erzielt z.B. ein Arzt nebenbei geringfügige Einnahmen aus einer Gutachtertätigkeit oder Vermietung und Verpachtung, so werden für die Berechnung der Nettogrenze künftig lediglich diese Einnahmen herangezogen. Das Gleiche gilt z.B. auch für Aufsichtsräte, Lehrer an öffentlichen oder diesen ähnlichen Fortbildungseinrichtungen, Tageseltern oder Hebammen.



### **Digitale Signatur bei Registrierkassen**

Spätestens ab 1. April 2017 muss ihre Registrierkasse durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen geschützt sein. Viele Anbieter unterstützen bei der Einrichtung. Bitte geben Sie jedoch Ihre persönlichen FinanzOnline-Zugangsdaten niemals – auch nicht zu diesem Zweck – an Dritte weiter. Das Finanzministerium hat in diesem Zusammenhang einen durchaus informativen Leitfaden veröffentlicht, der Details zur Vorgangsweise, Inbetriebnahme sowie auch zur Registrierung via FinanzOnline beinhaltet.

Die Unterlassung stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar und kann mit einer bis zu € 5.000 hohen Geldstrafe geahndet werden. Kann in dem jeweiligen Programm eine Veränderung der ursprünglichen Daten vorgenommen werden, stellt dies ein Vergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes dar und kann mit einer Geldstrafe von bis zu € 25.000 sanktioniert werden. Werden die Aufzeichnungen als „gefälscht“ qualifiziert, um Steuern zu hinterziehen, stellt dieser Tatbestand ein vorsätzliches Finanzstrafdelikt dar.

### **Sonderausgabenabzug ausschließlich automatisch**

Von dieser Neuregelung betroffen sind Kirchenbeiträge, Spenden an begünstigte Organisationen sowie die freiwillige Weiterversicherung und ein Nachkauf von Versicherungszeiten. Diese Ausgaben müssen ab 2017 von den jeweiligen empfangenden Organisationen an die Finanzverwaltung gemeldet werden. Für die Übermittlung müssen rechtzeitig Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum des Zahlenden von den Organisationen erhoben werden. Die Beträge werden, mittels dieser Grunddaten, an die Finanzverwaltung übermittelt und scheinen im FinanzOnline-Konto des Spenders auf. Bitte beachten Sie, dass diese Beträge ausschließlich in dieser Form geltend gemacht werden können. Eine nachträgliche Geltendmachung via Arbeitnehmerveranlagung ist nicht mehr möglich. Etwaige Korrekturen müssen – auf Antrag – von der die Zahlung empfangenden Organisation durchgeführt werden. Spendenempfangende Organisationen müssen, für die Prüfung der Spendenabsetzbarkeit, nachweisen, dass sie alle Vorkehrungen für eine korrekte Übermittlung der Spenderdaten geschaffen haben.

Spenden aus dem Betriebsvermögen können weiterhin in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Bitte beachten Sie dabei die Höchstgrenze von 10 % des Gewinns.

### **Stipendien sind selbstständige Einkünfte**

Der Verwaltungsgerichtshof hat – seine eigene Rechtsprechung widerlegend – klargestellt, dass Stipendien grundsätzlich Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit darstellen. Steuerpflicht besteht jedoch nur insoweit, als sie wirtschaftlich einen Einkommensersatz darstellen.

### **Verfahrenshilfe für Beschwerden in Steuerangelegenheiten**

In behördlichen und gerichtlichen Verfahren besteht schon bislang die Möglichkeit Verfahrenshilfe zu beantragen. Dies wurde geändert: Ab nun ist dies auch im Abgabenverfahren möglich. Voraussetzungen hierfür sind, vor allem die Unmöglichkeit der Kostenübernahme durch den Kläger und das Vorliegen besonderer Schwierigkeiten rechtlicher Natur.

### **Neue Verrechnungspreisrichtlinien für internationale Konzerne**

Ein großes Thema des vergangenen Jahres war die Konzernbesteuerungspolitik und die damit im Zusammenhang stehenden Gewinnverlagerungen. Als Gegenmaßnahme wurde das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz verabschiedet sowie neu gefasste OECD-Verrechnungspreisgrundsätze erlassen.

Schon vor diesen Änderungen waren international tätige Unternehmen verpflichtet ihre konzerninternen, länderübergreifenden Lieferungen und Leistungen gemäß dem Fremdvergleichsgrundsatz zu verrechnen. Dies musste auch entsprechend dokumentiert werden. Die Ansprüche an diese Dokumentationsanforderungen wurden nun erhöht.

Erstmals für das Jahr 2016 müssen in Österreich ansässige oberste Muttergesellschaften einen „länderbezogenen Bericht“ an das Finanzamt übermitteln, soweit der Konzernumsatz € 750 Millionen übersteigt. Eine Unterlassung kann mit Strafen zwischen € 25.000 (im Fall von grober Fahrlässigkeit) und € 50.000 (bei Vorsatz) geahndet werden. Angeführt werden müssen u.a. Angaben über die Beschäftigtenanzahl, einbehaltene Gewinne, Vermögenswerte, Steuer sowie eine Auflistung aller Geschäftseinheiten und deren Geschäftstätigkeiten. Diese Berichte werden von der Finanzverwaltung, zu Abstimmungszwecken, an die jeweiligen Sitzstaaten der Tochtergesellschaften übermittelt. So soll eine bessere Abstimmung zwischen den Ländern ermöglicht werden.

Eine österreichische Konzerntochter hat ab 2017 ein Master File und ein Local File zu übermitteln, wenn der österreichische Umsatz in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren € 50 Millionen überschritten hat. Ersterer beinhaltet allgemeine Informationen zur Unternehmensgruppe. Im Local File sind alle wesentlichen, gruppeninternen Geschäftsvorfälle zu beschreiben (Beschreibung der inländischen Einheit, Art der Geschäftsvorfälle, Methode zur Ermittlung des Verrechnungspreises, etc.). Hinsichtlich der Inhalte wurde eine Verordnung erlassen.

### **KMU-Investitionszuwachsprämie**

Der vieldiskutierten Prämie für den Mittelstand widmet sich Petra Egger in einem eigenen Artikel.

### **Steuerfreie Aushilfskräfte**

Die Voraussetzungen zur steuerfreien Beschäftigung von temporären Aushilfskräften behandelt Isabella Stockhammer in ihrem Beitrag.



*Mag. Alexandra Jakl*



## Wehret den Anfängen – vorschnelle Liebhabereibeurteilung durch das Finanzamt?

*Liebhaberei und Hobbies sind wunderbare Freizeitbeschäftigungen, keine Frage! Wenn es aber um steuerlich relevante Tätigkeiten geht, die in den Liebhabereiverdacht geraten, ist die Sache nicht mehr so lustig.*

---

Es ist ja noch einzusehen, dass Aktivitäten, die aus einer rein persönlichen Neigung betrieben werden und regelmäßige Verluste einbringen, steuerlich unbeachtlich sind. Dazu zählen z.B. der Betrieb von Yachten, Jagden, Motor- und Segelflugzeugen, etc. In diesen Fällen spricht das Finanzamt von Liebhabereivermutung, die nur widerlegt werden kann, wenn tatsächlich eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

Alle anderen beruflichen Tätigkeiten werden vom Finanzamt nur dann als steuerlich unbeachtliche Liebhaberei behandelt, wenn sie auf Dauer gesehen keine Gewinne erwarten lassen oder sie bei Betrachtung der gesamten Dauer der Tätigkeit – also vom Beginn bis zur Betriebsaufgabe – einen Gesamtverlust erwirtschaftet haben.

In jüngster Zeit wurde aber beobachtet, dass so manches Finanzamt Liebhaberei auch dann als gegeben ansieht, wenn in den letzten Jahren vor Betriebsaufgabe Verluste entstanden sind.

Das Finanzamt hätte hier eigentlich die Verpflichtung, zu prüfen, ob tatsächlich die gesamte berufliche Tätigkeit des

betroffenen Steuerpflichtigen einen Gesamtverlust ergeben hat, im konkreten Fall seit Mitte der 1970er-Jahre bis Ende 2014. Der Hinweis, dass der Akt des Finanzamtes leider nur bis 1990 zurückreiche und man daher die Einkünfte der Jahrzehnte davor nicht mehr abrufen könne, kann wohl nicht zu Liebhabereifeststellungen für die letzten paar Jahre vor Betriebsaufgabe führen. Die Beweislast liegt hier bei der Finanzbehörde. Kann diese nicht nachweisen, dass ein Gesamtverlust vorliegt, kann nicht Liebhaberei angenommen werden. Solchen Versuche einer unrichtigen Anwendung der Liebhabereiregelungen muss entschieden entgegen getreten werden. Wehret den Anfängen!



Mag. Wolfgang Steirer

## Automatische Steuergutschrift ohne Arbeitnehmerveranlagung – ab 2017 gibt's das wirklich!

*Ja, Sie haben richtig gelesen. Ab 2017 zahlt das Finanzamt – in bestimmten Fällen – automatisch Gutschriften, die sich beim Steuerausgleich ergeben, aus und das ohne Abgabe einer Arbeitnehmerveranlagung. Möglich macht das die sogenannte antragslose Arbeitnehmerveranlagung.*



Damit es zu einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung kommt, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- bis Ende Juni 2017 wurde keine Arbeitnehmerveranlagung für 2016 eingereicht,
- aus der Aktenlage ist ersichtlich, dass nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden
- die Veranlagung führt zu einer Steuergutschrift und
- aufgrund der Aktenlage ist nicht anzunehmen, dass auch noch Werbungskosten, von der automatischen Datenübermittlung nicht erfasste Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder antragsgebundene Freibeträge (Kinderfreibetrag) oder Absetzbeträge (z.B. Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag) geltend gemacht werden.

Treffen diese Voraussetzungen zu, können Sie von der automatischen Steuergutschrift profitieren. Damit das Geld auch bei Ihnen ankommt, wird die Finanzverwaltung in der zweiten Jahreshälfte 2017 an all jene Steuerzahler ein Schreiben verschicken, die von diesem Service profitieren werden. Damit sollen die beim Finanzamt aufliegenden Kontodaten abgestimmt werden, damit das Geld auch wirklich auf Ihrem Konto landet.

Sind Sie mit dem Ergebnis der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung nicht einverstanden, weil Sie noch zusätzliche Absetzposten geltend machen möchten, geben Sie einfach wie bisher eine Steuererklärung ab. Innerhalb von fünf Jahren (also für 2016 haben Sie bis Ende 2021 Zeit) hebt das Finanzamt die

antragslose Arbeitnehmerveranlagung auf und Sie erhalten einen korrigierten Bescheid.

### **Pensionisten aufgepasst!**

Pensionisten, die auf Grund ihrer geringen Pension keine Lohnsteuer gezahlt haben, erhalten auf Grund der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung automatisch in der zweiten Jahreshälfte 2017 einen Teil ihrer Sozialversicherungsbeiträge zurück – maximal 110 Euro.

Dies betrifft all jene Pensionisten, die 2014 und 2015 keine Erklärung abgegeben haben und aus der Steuerberechnung ein Guthaben zu erwarten haben. Die Pensionisten müssen nur das Infoschreiben, das ihnen im Juli zugesendet wird, beantworten und die aktuelle Kontonummer angeben.

Freuen Sie sich, über einige Euro mehr am Konto. Der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung sei Dank.



Mag. Walter Mika und Mag. Cornelia Perzinger

# Eigenveranstaltungen ausländischer Künstler – Quellensteuerabzug?

*Werden Künstler in Österreich – ohne ihren Wohnsitz oder  
gewöhnlichen Aufenthalt hier zu haben – tätig, unterliegen ihre  
Einkünfte unter bestimmten Voraussetzungen der Abzugssteuer.  
Die Verpflichtung diese abzuführen, trifft dabei regelmäßig  
den Veranstalter oder die Künstleragentur.*

Nach § 99 Abs. 1 Z 1 EStG entsteht eine **Steuerabzugsverpflichtung** „bei Einkünften aus im Inland ausgeübter und verwerteter selbständiger Tätigkeit als Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist und Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen, wobei es gleichgültig ist, an wen die Vergütungen für die genannten Tätigkeiten geleistet werden“.

## Welche Varianten der Besteuerung gibt es?

- Grundsätzlich ist ein pauschaler Steuersatz von 20 % der Bruttoeinkünfte (Bruttoabzugsbesteuerung) vorgesehen. Bemessungsgrundlage ist der volle Betrag der Einnahmen. Dies schließt auch Aufwandsersatz, Sachzuwendungen, wie etwa die Erstattung von Reisekosten mit ein.
- Künstler, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind, können auch die sogenannte Nettobesteuerung wählen. Dabei werden die unmittelbar zusammenhängende Ausgaben von den Einnahmen abgezogen. Der pauschale Steuersatz erhöht sich dann auf 25 %.
- Alternativ zu den vorstehend genannten Varianten besteht die Möglichkeit die Antragsveranlagung zum progressiven Normaltarif vorzunehmen. Hier müssen jedoch € 9.000 automatisch der Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden. Bei der Antragsveranlagung können sämtliche Betriebsausgaben geltend gemacht werden, die mit den Einkünften in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht nur jene in unmittelbarem Zusammenhang.

Wie sehen aber die Rechtsfolgen aus, wenn keine Agentur und kein Veranstalter zwischengeschaltet sind? Wer muss den Steuerabzug vornehmen? Welche Verpflichtungen treffen den Künstler?

**Schuldner der Abzugssteuer ist der Empfänger der Einkünfte.** Dies ist der Künstler.

Die **Abzugsverpflichtung trifft aber den Schuldner der Einkünfte** und nicht den Empfänger der Einkünfte. **Der Schuldner der Einkünfte haftet in weiterer Folge für den Steuerabzug.**

Ohne Zwischenschaltung einer Agentur oder eines Veranstalters

wird dadurch das Publikum zum Schuldner der Einkünfte. Ein Steuerabzug durch das Publikum geht aber in der Praxis ins Leere. Die Finanzverwaltung wendet sich deshalb direkt an den beschränkt steuerpflichtigen Vergütungsempfänger, den ausländischen Künstler. Siehe dazu auch: „ausnahmsweise Vorschreibung der Abzugssteuer an den beschränkt steuerpflichtigen Vergütungsempfänger“, Beantwortung einer EAS Anfrage vom 01.02.2007, EAS 2811 zu Zirkusauftritt. Das Finanzamt muss in seinem Bescheid jedenfalls begründen, worauf sich die Annahme der Nicht- bzw. erschwerten Durchsetzbarkeit der Haftungsinanspruchnahme des Abzugsverpflichteten stützt (BMF Information v. 5.10.2015, BMF-010203/0276-VI/1/2015).

Möchte der Künstler die Direktvorschreibung der pauschalen Abzugssteuer vermeiden, kann er allenfalls eine freiwillige Veranlagung durchführen. Dann kommt aber der progressive Steuertarif zu Anwendung und nicht der möglicherweise günstigere Pauschaltarif von 20 %.

Eine Antragsveranlagung mit höherem Tarif wird dann zum Nachteil, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Befreiungsmethode zur Anwendung kommt. In diesem Fall ist die in Österreich gezahlte Steuer nicht anrechenbar. Bei einem Land, das die Anrechnungsmethode vorsieht (zum Beispiel Italien), wird die Besteuerung zum Normaltarif zum Nachteil, wenn die in Österreich gezahlte Steuer höher als der im Ansässigkeitsstaat errechnete Anrechnungshöchstbetrag ist.

## Gibt es für den Auftritt Bagatellgrenzen? Wann ist der „Künstler-Sportler-Erlass“ anwendbar?

Beträgt das Honorar beim selben inländischen Veranstalter höchstens € 1.000 (Spesenersätze sind nicht einzurechnen) und sind die Gesamteinkünfte in Österreich im Kalenderjahr nicht höher als € 2.000, entfällt die Abzugssteuerpflicht. Eine juristische Person muss nachweisen, dass die Einnahmen minus abzugsfähiger Betriebsausgaben keinen Körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn auslösen.

Die genannten Vereinfachungen gelten nicht für Musiker und Musikgruppen bei Tanzveranstaltungen (z.B. Bälle, Zeltfeste).





### **Ist die Abzugssteuer bei einem Inlandsauftritt immer abzuführen?**

Einige Doppelbesteuerungsabkommen enthalten in Art 17 (relevant für Künstler, Entertainer und Sportler) eine Sonderbestimmung zum internationalen Kulturaustausch. Auftritte, die im Rahmen eines internationalen Kulturaustausches erfolgen und öffentlich gefördert werden, oder Auftritte von gemeinnützigen Institutionen sind nach dieser Sonderbestimmung im Tätigkeitsstaat nicht zu besteuern.

Einige wenige Doppelbesteuerungsabkommen, wie zum Beispiel mit Ungarn, enthalten gar keinen Künstlerartikel. Verliert Österreich unter Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht, wird bei Einhaltung der Vorgaben in der Entlastungsverordnung auch der innerstaatliche Besteuerungsanspruch entkräftet. Natürliche Personen lassen mit dem Formular ZS-QU<sub>1</sub>, juristische Personen mit dem Formular ZS-QU<sub>2</sub> ihre Steuerpflicht in dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat durch deren Steuerbehörde bestätigen. Die österreichische Finanzbehörde sieht dann von der Abzugsbesteuerung ab.

#### **Zusammenfassung:**

Bei Eigenveranstaltungen ausländischer Künstler sind die Vertragsparteien eine Vielzahl von Privatpersonen. An der grundsätzlichen Abzugssteuerpflicht ändert sich jedoch nichts. Als Schuldner des Entgeltes wären die einzelnen Ticketkäufer zum Steuerabzug verpflichtet. Der Steuerabzug und die Haftungsanspruchnahme durch den Ticketkäufer gehen aber in der Praxis ins Leere. Eine Verpflichtung des beschränkt Steuerpflichtigen, den Steuerabzug selbst vorzunehmen, ist aus dem Gesetzestext nicht ableitbar. Auch eine Veranlagungspflicht ergibt sich nicht. Die Finanzbehörde kann jedoch auf § 100 Abs. 3 EStG zurückgreifen und eine ausnahmsweise Direktvorschreibung der Abzugssteuer beim Künstler vornehmen. Ohne Befreiung im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen behält Österreich das Besteuerungsrecht. Der Künstler kann dann keine Rückerstattung der Abzugssteuer beantragen. Je nach Doppelbesteuerungsabkommen ist die in Österreich

gezahlte Abzugssteuer im Ansässigkeitsstaat anrechenbar (Anrechnungsmethode) oder die schon in Österreich besteuerten Einnahmen werden unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt (Befreiungsmethode). Der Direktbesteuerung der Bruttoeinnahmen kann der Künstler nur entgehen, wenn er eine Antragsveranlagung in Österreich vornimmt. Dabei verliert er aber den möglicherweise günstigeren pauschalen Steuersatz von 20 %.

Die beschriebenen innerstaatlichen Bestimmungen sind in den einzelnen Ländern oft sehr ähnlich. Die vorstehenden Ausführungen treffen daher auch in vielen Fällen auf österreichische Künstler zu, wenn diese ohne Zwischenschaltung einer Agentur oder eines Veranstalters im Ausland auftreten. In Deutschland etwa sind die Regelungen nahezu ident. Zu den Bruttoeinnahmen zählen jedoch nicht die Reisespesen bzw. zusätzlichen Vergütungen, sofern sie die tatsächlichen Spesen nicht übersteigen. Der pauschale Abzugssteuersatz beträgt in Deutschland 15 %, bei Anwendung der Nettomethode 30 % (bei Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen bleibt dieser 15 %). Wenn die Einnahmen pro Künstler und pro Auftritt € 250 nicht übersteigen, entfällt in Deutschland die Abzugsbesteuerung.

Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren. Wir können uns dann gemeinsam ansehen, was das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen in Ihrem Fall vorsieht und, ob es nicht doch möglich ist, die Befreiung im Rahmen eines Kulturaustausches zu erwirken.



*Mag. Nikola Löser*



## Modernisierung der Umsatzsteuer

*Die EU Kommission arbeitet unaufhörlich an der Umstrukturierung des Umsatzsteuersystems im gemeinsamen Binnenmarkt. Die Vorschläge werden nun diskutiert.*

Kürzlich wurden **zwei Richtlinien-vorschläge** vorgestellt, welche nun im Europäischen Parlament sowie in den Mitgliedstaaten diskutiert werden. Für die zeitliche Umsetzung ist ein zweigeteilter Fahrplan vorgesehen. Ein Teil der neuen Regelungen soll bereits mit Wirkung zum 1.1.2018 in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden, der zweite Teil mit 1.1.2021.

### **Welche Vorschläge sollen bereits bis 2018 umgesetzt werden?**

Unternehmer, die Dienstleistungen elektronisch erbringen (z.B. Fernwartung von Programmen, Erstellen von Websites, Verkäufe von Downloads, etc.) sowie solche, die Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Private in unterschiedlichen EU-Staaten erbringen, sollen durch die neuen Regelungen etwas entlastet werden. Die Leistungen an die Privatkunden sind grundsätzlich im jeweiligen Land umsatzsteuerpflichtig, in dem der private Abnehmer ansässig ist. Theoretisch kann das dazu führen, dass sich der geplagte Unternehmer in mehreren Ländern steuerlich registrieren lassen und dort Umsatzsteuererklärungen abgeben muss. Um diesen Aufwand etwas niedriger zu halten, gibt es bereits seit einiger Zeit die Möglichkeit, alle Aus-

landsumsätze in seinem Heimatland im „Mini-One-Stop-Shop (MOSS)“ zu erklären. Trotzdem müssen aber für die Rechnungslegung die Bestimmungen des jeweiligen Landes angewendet werden. Die Erleichterung besteht nur darin, dass im Ausland keine steuerliche Registrierung vorgenommen werden muss. Für Kleinstunternehmer und start-up-Unternehmen soll ab 2018 eine weitere Erleichterung geschaffen werden. Alternativ zum MOSS kann ein Unternehmer für die obigen Umsätze bis zu € 10.000 jährlich den Ort seiner Dienstleistung in dem Land annehmen, in welchem er sein Unternehmen betreibt. Der Vorteil gegenüber der MOSS Variante besteht darin, dass nur die österreichischen Vorschriften berücksichtigt werden müssen.

### **Welche Vorschläge sollen bis 2021 umgesetzt werden?**

In weiterer Folge soll der MOSS (inklusive der oben beschriebenen, voraussichtlich ab 2018 gültigen Vereinfachung) in seiner Anwendbarkeit erweitert werden. Das System soll nicht mehr nur auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen eingeschränkt bleiben, sondern auf alle Dienstleistungen und auf Fernverkäufe

innerhalb der EU angewendet werden. Außerdem sollen weitere Erleichterungen in Kraft treten:

- Die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen im MOSS soll von 20 auf 30 Tage nach Ende des Meldezeitraums verlängert werden.
- Tätigt ein Unternehmer sowohl Dienstleistungen als auch Fernverkäufe, die unter den MOSS fallen, soll die Meldung in nur einer Erklärung erfolgen.
- Lieferungen von Waren eines Unternehmers an private Kunden in anderen EU-Ländern (sog. Versandhandelsumsätze) sollen künftig immer im Land des Kunden steuerpflichtig werden. Derzeit ist dies erst beim Überschreiten eines (in den einzelnen Ländern unterschiedlich hohen) Schwellenwertes. Es ist dann aber keine Registrierung in den anderen Ländern mehr nötig, die Erklärung der Umsätze erfolgt im MOSS.



Mag. Michael Langer

# Solange der Vorrat reicht: die neue Investitions- zuwachsprämie und ihre Tücken

Die Regierung möchte einen Anreiz für Unternehmensinvestitionen setzen und plant die Einführung einer Investitionszuwachsprämie.



Die gesetzliche Grundlage dafür liegt noch gar nicht vor. Dennoch kann die Förderung beim AWS (Austria Wirtschaftsservice) bereits beantragt werden. Und aus zwei Gründen kann dabei durchaus Eile geboten sein. **Denn Achtung:** Die Förderung muss beantragt werden **bevor** die Investitionen getätigt werden! Und die Förderung steht nur zu, solange das dafür vorgesehene Budget nicht verbraucht ist.

## Wer wird gefördert?

Die Förderung können Unternehmen mit bis zu 250 MitarbeiterInnen beantragen, die Mitglied der Wirtschaftskammer oder der Architektenkammer sind. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Unternehmen bereits drei Jahresabschlüsse vorlegen kann (keine Rumpfwirtschaftsjahre!).

## Was wird gefördert ?

Gefördert werden materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden und die z.B. eine Errichtung/Erweiterung der Betriebsstätte, eine Diversifizierung der Produkte/Dienstleistungen oder eine Änderung des Produktionsprozesses zum Inhalt haben.

## Was wird nicht gefördert?

Die Liste der nicht förderfähigen Investitionen ist lange – hier die wichtigsten:

- Vor Antragstellung getätigte Investitionen!
- Fahrzeuge die auch Transportzwecken dienen (ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel wie Stapler)
- Leasingwirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Immaterielle Wirtschaftsgüter (Software, Lizenzen), Finanzanlagen
- Grundstücke
- Aktivierte Eigenleistungen: z.B. selbst ausgeführte Baumaßnahmen am Betriebsgebäude
- Vergnügungsetablissemments, Nachtlokale, Spielcasinos, öffentliche Garagen, Musik- und Spielautomaten
- Projekte mit förderbaren Kosten in Höhe von über € 5 Mio.

## Höhe der Förderung

Bei Unternehmen mit weniger als 50 MitarbeiterInnen werden Investitionen gefördert, die **um zumindest € 50.000 höher**

**sind als der Durchschnitt der Investitionen der letzten drei Jahre.** Die Höchstgrenze beträgt € 450.000. Von diesem Zuwachs wird eine Prämie in Höhe von 15 % gewährt. Bei Unternehmen mit über 50 MitarbeiterInnen müssen die Investitionen um zumindest € 100.000 höher sein als der Durchschnitt der letzten drei Jahre. Gefördert werden höchstens € 750.000. Die Förderung beträgt hier 10 % des Investitionszuwachses.

## Beispiel Kleinunternehmen (weniger als 50 MitarbeiterInnen):

Geplante Investitionen	130.000 €
Durchschnittliche Investitionen der letzten drei Jahre	– 60.000 €
Förderbare Investitionen	70.000 €
davon 15 % Förderung	10.500 €

Das geförderte Projekt ist **innerhalb von zwei Jahren durchzuführen und zu bezahlen.** Die Projektkostenabrechnung anhand eines Verwendungsnachweises über die angefallenen Projektkosten ist spätestens in den drei darauffolgenden Monaten vorzulegen.

## Antragsstellung

Die Einreichung des Antrages muss **vor Durchführungsbeginn** des Projektes erfolgen! Das heißt zum Beispiel **vor** Bestellung bzw. Abschluss des Kaufvertrages, **vor** Beginn der Arbeiten, **vor** Leistung einer Anzahlung!

Die Beantragung der Prämie erfolgt über den elektronischen Fördermanager (<https://foerdermanager.aws.g.at>). Die erforderliche Bestätigung über den Durchschnitt der Investitionen der letzten drei Jahre stellen wir für Sie aus. Und wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung!



MMag. Petra Egger

# TAX & LAW INSIDE

## Weit weg von der Kanzlei – nahe an unseren Klient/innen

*Insider im Gespräch mit  
Angelika Hüttner, Teamleiterin  
bei Steirer, Mika & Comp.  
und Alexander Salzmann  
vom Coworking Stockwerk.*



**STEIRER, MIKA & COMP.**  
bieten 2017 unter dem Titel  
**„ask-the-expert“**  
im Stockwerk eine Eventserie  
speziell für Start-ups:

.....  
**Di, 21. Februar, 18:30 – 20 Uhr**  
**GRÜNDEN**

.....  
**Di, 4. April, 18:30 – 20 Uhr**  
**WACHSEN**

.....  
**Di, 30. Mai, 18:30 – 20 Uhr**  
**MEIN 3. JAHR UND DIE SVA**

.....  
**Di, 17. Oktober, 18:30 – 20 Uhr**  
**JAHRESABSCHLUSS**

.....  
Info und Anmeldungen unter:  
[office@stockwerk.co.at](mailto:office@stockwerk.co.at)

**INSIDER:** Frau Hüttner, Sie arbeiten seit gut einem halben Jahr einen Tag pro Woche im Coworking Stockwerk. Ist es in der Kanzlei zu eng geworden?

**Angelika Hüttner:** Nein. Wir betreuen ja viele Freiberufler und Startups. Und hier im Stockwerk arbeiten genau diese Berufsgruppen. Nirgends anders könnte ich ihre Arbeitsweisen und Bedürfnisse besser miterleben. Über diesen Weg möchte ich ein klareres Bild davon bekommen, was Menschen zukünftig von einer Steuerberatungskanzlei brauchen werden.

**INSIDER:** Das heißt es geht Ihnen nicht darum, hier Ihre Beratungsleistungen zu verkaufen?

**Angelika Hüttner:** Nein, gar nicht. Wenn zwischendurch wer Fragen hat, dann beantworte ich diese natürlich gerne. Unserer Kanzlei geht es darum neue Services zu entwickeln, die es unseren Klientinnen und Klienten leichter machen.

**INSIDER:** Herr Salzmann, Sie betreiben seit fast 4 Jahren das Stockwerk. Was führt Menschen hier her? Warum funktioniert die Coworking-Idee?

**Alexander Salzmann:** Unsere CoworkerInnen kommen aus ganz unterschiedlichen Motiven: zum Beispiel weil sie die Community mit ihren Kooperations- und Vernetzungsmöglichkeiten schätzen oder keine Kundinnen und Kunden im Home-Office empfangen wollen. Manchen fällt zu Hause auch einfach „die Decke auf den Kopf“ oder der Nachwuchs macht konzentriertes Arbeiten unmöglich. Das erklärt auch schon, wieso das Konzept funktioniert. Wer möchte nicht die soziale Isolation

und die Probleme eines Home Office gegen ein inspirierendes Umfeld tauschen, in dem einem alle unangenehmen und zeitraubenden Pflichten, die mit einem herkömmlichen Büro einhergehen würden (Verwaltung, Reinigung, Kochen usw.), abgenommen werden.

**INSIDER:** Angelika ist ja keine Freiberuflerin und somit keine typische Stockwerk-Nutzerin. Was haben Sie davon, dass sie jetzt bei Ihnen arbeitet?

**Alexander Salzmann:** Angelika komplettiert unser Angebot in einem wichtigen Bereich: unsere Freelancer und Startups stehen oft am Anfang ihrer Karriere und schlagen sich noch mit Steuerrecht und SVA herum – deshalb ist eine Kooperation mit einer Steuerberatungskanzlei für einen Coworking Space besonders sinnvoll. Auf der anderen Seite weiß Steirer, Mika & Comp. nun noch besser, welche Bedürfnisse die immer größer werdende Anzahl an Freelancern und die ebenfalls immer zahlreicher werdenden Startups haben.

**INSIDER:** Für 2017 haben Sie ja gemeinsame Veranstaltungen geplant. Was ist das Ziel und wen wollen Sie damit ansprechen?

**Alexander Salzmann:** Unsere „Ask the Expert“-Reihe richtet sich an alle, die noch Fragen rund um steuerliche Themen haben. Inhaltlich folgen wir einer Linie von der Gründung, über den Steuer-Alltag, die SVA und das „verflixte dritte Jahr“ bis hin zu Tipps zum Jahresabschluss.

Mehr zum Stockwerk: [www.stockwerk.co.at](http://www.stockwerk.co.at)  
und unter [www.facebook.com/Stockwerk-CoworkingGmbH](https://www.facebook.com/Stockwerk-CoworkingGmbH)